

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schneeberg

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 23. November 2000 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schneeberg beschlossen:

- mit der eingearbeiteten 1. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007 (Beschluss Nr. 07-136) Schneeberger Stadtanzeiger Nr. 52/07 vom 28. Dezember 2007

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Schneeberg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Schneeberg an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Eisdielen, Kantinen, Vereinsräumen, Beherbergungsbetrieben) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden;
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Schneeberg in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.
3. Tanzveranstaltungen;
4. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art;
5. Catcher-, Ringkampf- oder Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbemäßig ausführen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden, Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen und Tischfußballgeräte; Billardtische und Dart-Spielgeräte *
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;

3. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierfür ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. die Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gelten auch der Inhaber und/oder Betreiber von Räumen oder Grundstücken, in denen die Spielgeräte bereitgehalten werden oder die Veranstaltung stattfindet, wenn dieser Inhaber und/oder Betreiber im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkaufen oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt sind.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebungsformen und Steuermaßstäbe**

Die Vergnügungssteuer wird erhoben als Spielgerätesteuern für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und als Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes für Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Wird die Anmeldepflicht oder Nachweispflicht vom Anmeldepflichtigen nicht ausreichend erfüllt und sind die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann das Steueramt nach Ermittlungen durch das Ordnungsamt die Steuer nach den für die Veranstaltung in Betracht kommenden höchsten Besteuerungsgrundlagen festsetzen. Erforderlichenfalls sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.
- (3) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten bzw. bei Festsetzungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 quartalsweise zu den Fälligkeitsterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt Schneeberg veranstaltet werden, sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung anzumelden.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Gerätes innerhalb einer Woche nach der Aufstellung im Ordnungsamt anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach drei Werktagen schriftlich der Stadtverwaltung zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag, an dem die Abmeldung in der Stadtverwaltung eingeht.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines im § 8 genannten Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

- (3) Zur Anmeldung sind der Betreiber der Geräte bzw. der Verantwortliche der Veranstaltung sowie der Inhaber und/oder Betreiber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

- (4) Bei mehreren Veranstaltungen eines Unternehmers kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (5) Der Aufsteller der Geräte bzw. Einrichtungen, der Verantwortliche der Veranstaltung sowie der Inhaber und/oder Betreiber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke haben den Bediensteten der Stadtverwaltung alle für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine monatliche Anmeldung des Einspielergebnisses nach § 8 Abs. 1 bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzunehmen. Dieser Anmeldung sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätekennzeichnung (Gerätebezeichnung, Gerätenummer, Zulassungsnummer), Kennzeichnung des jeweiligen Ausdrucks, Zeitraum der letzten Kassierung, Geldbilanz seit der letzten Kassierung (Einwurf, Auswurf, Nachfüllung, Fehlbetrag etc.) mit dem Ergebnis „elektronisch gezahlte Kasse“, der Umsatzsteuer unterliegende „Bruttokasse“ („elektronisch gezahlte Kasse“, abzüglich Falschgeld, Fehlgeld etc.), „Nettokasse“ (Bruttokasse“ unter Abzug der enthaltenen Umsatzsteuer), Nachfüllungen und Ende enthalten müssen. **

§ 7 a Sicherung und Überwachung der Steuer **

Die Stadt Schneeberg ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Meldungen und zur Feststellung der Steuertatbestände durch Verwaltungsbedienstete die Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerpflichtigen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage der aktuellen Zählwerkausdrucke vor Ort zu verlangen. Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben weiterhin Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Geräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, um den Verwaltungsbediensteten die Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, zu ermöglichen.

§ 8 Spielgerätesteuer **

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jedes Gerät 10 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens 20,00 EUR monatlich. Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz), abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (2) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) für jedes Gerät, welches in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung aufgestellt ist, 44,00 EUR;
 - b) für jedes Gerät, welches in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten aufgestellt ist, 22,00 EUR.

§ 9 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Garderoben und Toilettenanlagen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten u. ä. Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Bei den in § 2 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Veranstaltungen beträgt die Steuer 2,20 DM je angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Bei den in § 2 Abs. 1 Ziffer 5 bezeichneten Veranstaltungen beträgt die Steuer 5,00 DM je angefangene 10 m². Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.

- (4) Die Mindeststeuer für eine Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3 bis 4 beträgt 20,00 DM. Die Mindeststeuer für eine Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 beträgt 50,00 DM
- (5) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 7 Abs. 1 der Satzung seiner Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 der Satzung seiner Melde- und Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 6 der Satzung seiner Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und Nachweisunterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 - d) entgegen § 7 a der Satzung den Verwaltungsbediensteten das Betreten der Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume, die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen oder die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke verwehrt, keine Auskünfte erteilt oder die notwendigen Einrichtungen an den Spielgeräten und Einrichtungen verweigert. **
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Übergangsbestimmung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wird

- in § 8 Abs. 1 Nr. 1 a die Angabe 110,00 DM durch die Angabe 55,00 €,
 - in § 8 Abs. 1 Nr. 1 b die Angabe 44,00 DM durch die Angabe 22,00 €,
 - in § 8 Abs. 1 Nr. 2 a die Angabe 220,00 DM durch die Angabe 110,00 €,
 - in § 8 Abs. 1 Nr. 2 b die Angabe 88,00 DM durch die Angabe 44,00 €,
 - in § 9 Abs. 3 Satz 1 die Angabe 2,20 DM durch die Angabe 1,10 €,
 - in § 9 Abs. 3 Satz 2 die Angabe 5,00 DM durch die Angabe 2,50 €,
 - in § 9 Abs. 4 Satz 1 die Angabe 20,00 DM durch die Angabe 10,00 €,
 - in § 9 Abs. 4 Satz 2 die Angabe 50,00 DM durch die Angabe 25,00 €
- ersetzt.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten ***

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Bergstadt Schneeberg vom 17. November 1995 außer Kraft.

Schneeberg, den 2000-11-24

gez.
S t i m p e l
Bürgermeister

* In-Kraft-Treten am 1. Januar 2008

** In-Kraft-Treten am 1. Januar 2006 (§ 3 Nr. 1, § 5, § 7 Abs. 6, § 7 a, § 8, § 10 Abs. 1 der Satzung)

*** Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 24. November 2000.

Für die Besteuerungszeiträume bis 31. Dezember 2007 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die Steueranmeldungen und die dazugehörigen Belege nach § 7 Abs. 6 sind für die Besteuerungszeiträume aus 2006 und 2007 bis zum Monatsende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats und nur für solche Besteuerungszeiträume einzureichen, für die bisher noch keine bestandskräftige Steuerfestsetzung vorliegt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 Buchstaben c und d werden nur verfolgt, soweit sie nach der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung begangen wurden.